

hängig gemacht werden müsse. Dem ist jedoch nicht so. Es handelt sich um einen Aussonderungsanspruch und an eine vom Gemeinschuldner über den Gerichtsstand getroffene Vereinbarung, also wie im vorliegenden Falle auf Grund von Ziffer 5 der erwähnten Zahlungsbedingungen, ist auch der Verwalter gebunden (so Jäger § 43 Anm. 58 und Meyer, R.D. § 43). Darnach kann also der Anspruch auch vor dem Amtsgericht Leipzig eingeklagt werden, und die Einrede der Unzuständigkeit seitens des Beklagten war nicht zu beachten.

Der Beklagte hat nun bestritten, daß der Klägerin das Eigentumsrecht an den noch vorhandenen Büchern bzw. an den während des Konkursverfahrens verkauften Büchern zusteht bzw. zugestanden hat. Der Beklagte behauptet, daß die Klausel, »Verkauf ist vorher gestattet« den Eigentumsvorbehalt unwirksam mache, weil im Rahmen eines Vertrages nicht zwei Vertragsbestimmungen wirksam sein könnten, die sich gegenseitig ausschließen. Auch dieser Auffassung kann das Gericht nicht beitreten. Der Verkäufer einer Ware kann sich das Eigentum an dieser Ware auch dann vorbehalten, und zwar mit Erfolg, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch der Ware in deren Verbrauch liegt. Solange die Ware beim Schuldner ist, besteht der Eigentumsvorbehalt noch, und nach dem Verkauf oder Verbrauch der Ware tritt an die Stelle der Ware der Kaufpreis. (R.D.L.G.

2, 343.) Daß sich der Verkäufer einer Ware an dieser Ware das Eigentumsrecht vorbehalten kann, selbst wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch der Ware in ihrem Verbrauch liegt, erkennt der Gesetzgeber auch im § 46 R.D. an, wo ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß dem Aussonderungsberechtigten, nachdem die Gegenstände während des Konkursverfahrens veräußert worden sind, die Abtretung des Rechtes auf die Gegenleistung zusteht.

Nach Vorstehendem kann also die Klägerin auf Grund von § 43 R.D. die Herausgabe der Bücher, soweit diese noch in Natur vorhanden, von dem Beklagten beanspruchen und, soweit diese während des Konkursverfahrens verkauft worden sind, auf Grund von § 46 R.D. aus der Masse fordern. Durch die Aussage des Zeugen A . . . ergibt sich, welche Bücher noch vorhanden sind, bzw. welche während des Konkursverfahrens verkauft worden sind, und dementsprechend bestimmen sich die Ansprüche der Klägerin. Da die Klägerin ihren zuletzt gestellten Antrag entsprechend der Aussage des Zeugen A . . . gestellt hat, der Antrag also das wiedergibt, was die Klägerin zurzeit beanspruchen kann, war der Beklagte nach dem Vorstehenden antragsgemäß zu verurteilen.

Im übrigen vgl. §§ 91, 709 Ziff. 4, 713 Abs. 2 ZPO.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Urheberrechtsschutz in Deutschland erschienener Werke gegen italienische Übersetzungen in Italien.

Im Jahre 1912 ist in einem deutschen Verlag in deutscher Sprache ein wissenschaftliches Werk erschienen. Das Werk hat im Jahre 1922 die zweite und im Jahre 1927 die dritte Auflage erlebt. Die neuen Auflagen sind, wie ich nach der Anfrage annehme, teilweise neu bearbeitet.

Ein italienischer Verlag will eine italienische Übersetzung des Buches veranstalten, glaubt aber, daß eine besondere Erlaubnis des deutschen Verlags für die Veranstaltung dieser Übersetzung nicht mehr notwendig sei, da seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Werkes bereits mehr als 10 Jahre verstrichen seien und die neuen Auflagen kein neues Werk bedeuten.

Wie ist die Rechtslage?

Deutschland und Italien gehören der Berner Übereinkunft an. Italien hat bei der Ratifikation des Textes der Berner Übereinkunft erklärt, daß es bezüglich des Übersetzungsrechtes an die Bestimmung des Artikels 5 der alten B. U. von 1886 in der Fassung der Pariser Zusatzakten von 1896 gebunden sein wollte. Durch diese Bestimmung wird der Schutz gegen Übersetzungen auf die Zeit von 10 Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes ab gerechnet beschränkt. Er erlischt, wenn nicht innerhalb dieser Frist der Urheber in einem Verbandslande eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht, sei es hat veröffentlicht lassen. Die zehnjährige Frist läuft vom Ende des Jahres ab, in welchem das Originalwerk veröffentlicht ist.

Zur Zeit des Erscheinens der ersten Auflage des Werkes im Jahre 1912 galt in Italien noch das Urheberrechtsgesetz vom 19. 9. 1882, das im § 12 Abs. 1 den Schutz gegen Übersetzungen nur im Umfang des Artikels 5 der Pariser Zusatzakten gab.

An diesem Grundsatz hat Italien auch in seinem neuen Urheberrechtsgesetz vom 7. 11. 25 — 18. 3. 26, in Kraft getreten seit 8. 9. 26 festgehalten, soweit wissenschaftliche Werke in Frage kommen. (Vgl. § 27 und Gutachten Nr. 125 sowie Nr. 127 meines Gutachtenwerkes.)

Hiernach besteht ein Schutz der ersten Auflage des Werkes gegen eine Übersetzung in die italienische Sprache nicht mehr. Dieser Schutz ist mit dem 31. 12. 22 abgelaufen. Es kommt also alles darauf an, ob die folgenden Auflagen des Werkes aus dem Jahre 22 und 27 selbständigen Urheberrechtsschutz genießen. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob die vorgenommenen Bearbeitungen, seien es Abänderungen, seien es Zusätze, literarischen Charakter haben, das heißt, ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit sind. Dabei kommt es auf den Umfang der Bearbeitung nicht an. Auch einzelne Sätze, die der Bearbeiter dem Text der alten Auflage zufügt, bezügl. durch welche er den alten Text umgestaltet, genießen selbständigen Urheberrechtsschutz in der Weise, daß die Schutzdauer unabhängig von der der ersten Auflage läuft, und ein Abdruck späterer Auflagen

noch unterfällt, wenn die erste Auflage frei geworden ist. Dieser im deutschen Recht allgemein anerkannte Grundsatz hat natürlich auch eine dem Urheberrecht ungünstige Seite insofern, als die erste Auflage eines Werkes mit dem Titel zu einer Zeit nachgedruckt werden kann, zu welcher noch spätere neubearbeitete Auflagen im Verkehr sind. (Vgl. RG. Band 112, Seite 2 ff. insbes. Seite 4.)

Ich glaube zu der Annahme berechtigt zu sein, daß dieser dem Urheberrecht eigentümliche Satz unter den obengenannten Voraussetzungen auch von dem italienischen Gericht anerkannt wird, und daß demgemäß auch nach italienischem Recht zwar die erste Auflage ohne Genehmigung des Urhebers bzw. des deutschen Verlegers ins Italienische übersetzt werden darf, daß aber der Übersetzung der zweiten im Jahre 1922 bzw. der dritten Auflage aus dem Jahre 1927 der Schutz, den das italienische Gesetz dem Urheber gegen Übersetzungen zuteil kommen läßt, entgegensteht.

Ich wiederhole zum Schluß, daß eine Prüfung des Umfangs und des Inhalts der durch die Bearbeitung insbesondere in die dritte Auflage vom Jahre 1927 aufgenommenen neuen Zusätze und Veränderungen, falls erforderlich durch einen Sachverständigen erfolgen muß, bevor Schritte gegen den italienischen Verleger unternommen werden. Für die urheberrechtliche Bedeutung dieser Untersuchung verweise ich auf das oben Gesagte.

Leipzig, den 5. März 1929.

Justizrat Dr. Hillig.

Auslegung einer Honorarvereinbarung.

Ein Verlag hat sich im Verlagsvertrag einem Verfasser gegenüber verpflichtet, ihm im Falle einer Neuauflage des Werkes ein Honorar in Höhe von 8% vom Ladenpreis des broschierten Exemplars zu zahlen. Wenn bei einer Neuauflage nicht das Werk in vollem Umfang, sondern nur teilweise abgedruckt wird, so ermäßigt sich das Honorar verhältnismäßig. Dem Verlag soll auch das Recht zustehen, den Inhalt des Werkes ganz oder teilweise in ein anderes Werk aufzunehmen. In diesem Falle soll der Verfasser das Honorar ebenfalls auf der Grundlage von 8% des Ladenpreises vom broschierten Exemplar im Verhältnis des aus der ersten Auflage aufgenommenen Materials zu dem von anderer Seite her-rührenden Material erhalten.

Nachdem die erste Auflage erschienen ist und der Verfasser das Honorar für diese Auflage vollständig erhalten hat, verkaufte der Verlag den Restbestand der Auflage in Planobogen, ca. 3300 Exemplare an den antragenden Verlag und trat diesem gleichzeitig die Verlagsrechte ab.

Der antragende Verlag hat die gekauften rohen Bogen nicht zu vollständigen Exemplaren zusammenstellen lassen, sondern von den 10 Erzählungen des Werkes 8 ausgewählt und den Rest der Bogen makuliert. Da Teile der ausgewählten Erzählungen, Anfang oder